Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2390

29.10.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2390 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 2026

zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Acetylsalicylsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China, um die Erhebung von Antidumpingzöllen auf die zollamtlich erfassten Einfuhren zu ermöglichen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern [1] (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 23. September 2026 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission") im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Acetylsalicylsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „China") in die Union [2].

(2) Dieses Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 10. August 2026 von Novacyl SAS im Namen von Herstellern eingereicht wurde, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion von Acetylsalicylsäure entfallen.

1. ZOLLAMTLICH ZU ERFASSENDE WARE

(3) Bei der zollamtlich zu erfassenden Ware (im Folgenden „betroffene Ware") handelt es sich um o-Acetylsalicylsäure (CAS RN 50-78-2) mit Ursprung in China.

(4) Die betroffene Ware wird derzeit in den KN-Code ex 2918 22 00 (TARIC-Code 2918 22 00 20) eingereiht.

2. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

(5) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung können die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden.

(6) Die zollamtliche Erfassung erfolgt, damit gegebenenfalls bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften Antidumpingzölle rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben werden können.

(7) Die Kommission hat nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung auf eigene Initiative beschlossen, die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich zu erfassen. Die Voraussetzungen für eine etwaige rückwirkende Erhebung von Zöllen werden in der Verordnung zur Einführung endgültiger Zölle geprüft.

(8) Eine etwaige künftige Zollschuld ergibt sich aus den Feststellungen der Antidumpinguntersuchung.

(9) Den im Antrag auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung bereitgestellten Berechnungen zufolge werden bei der betroffenen Ware für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 die Dumpingspannen auf 20 % bis 45 % und die Schadensbeseitigungsschwelle auf 49 % bis 78 % geschätzt. Der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld würde nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung üblicherweise in Höhe der Dumpingspanne oder der Schadensbeseitigungsschwelle festgesetzt, je nachdem, welcher der beiden Werte niedriger ist.

[1] ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj.
[2] ABl. C, C/2026/4913, 23.9.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/4913/oj.

(10) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Kommission jedoch nicht in der Lage, den Betrag der möglichen künftigen Zollschuld zu schätzen. Die im Antrag genannten Beträge dienen somit nur Informationszwecken und können keine Erwartungen hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der Zollschuld begründen, die sich aus der Untersuchung ergeben wird.

3. **VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

(11) Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) verarbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Zollbehörden werden nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren von o-Acetylsalicylsäure (CAS RN 50-78-2), die derzeit unter dem KN-Code ex 2918 22 00 (TARIC-Code 2918 22 00 20) eingereiht wird und ihren Ursprung in der Volksrepublik China hat, in die Union zollamtlich zu erfassen.

(2) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

([3]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).